

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation / Firma : Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Abkürzung der Organisation / Firma : SAB

Adresse : Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Thomas Egger

Telefon : 031 382 10 10

E-Mail : info@sab.ch

Datum : 4.7.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: pfllege@bag.admin.ch
Sowie an gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der
Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen _____	5
Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	6
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	7
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen _____	8
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen _____	9
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen _____	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SAB	<p>Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) begrüsst die Bestrebungen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um dem Mangel an Pflegefachpersonen entgegenzuwirken und die Attraktivität des Berufes zu erhöhen. Sie unterstützt daher die Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Für eine starke Pflege».</p> <p>Für die Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen entscheidend ist die besondere Betroffenheit der Berggebiete und ländlichen Räume von den in der Vorlage angesprochenen Herausforderungen im Pflegebereich. Aufgrund der stärker ausgeprägten demografischen Alterung besteht in diesen Räumen in den kommenden Jahren ein im Verhältnis zur Wohnbevölkerung überdurchschnittlich hoher Bedarf an Pflegefachpersonen. Gleichzeitig ist es für die betroffenen Kantone besonders schwierig, eine ausreichende, allen Personen zugängliche Pflege von hoher Qualität sicherzustellen. Negative Entwicklungen wie die Abwanderung von Personen in Ausbildung oder junger Erwerbstätiger verschärfen die Personalknappheit im Pflegebereich, während die Nachfrage infolge der demografischen Entwicklung steigt. Die geografische Konzentration von Gesundheits- und Bildungsinstitutionen in den Zentren erschwert die Aufrechterhaltung ausreichender Pflegedienstleistungen in dezentralen Räumen zusätzlich. Schliesslich ist aufgrund der demografiebedingt hohen gebundenen Kosten im Gesundheits- und Pflegebereich der politische Handlungsspielraum zahlreicher Kantone eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund erwartet die SAB, dass die vorgeschlagenen Massnahmen den besonderen Voraussetzungen der Berg- und ländlich geprägten Kantone sowie der Frage der regionalen Verteilung der Pflegedienstleistungen Rechnung tragen und entsprechende Lösungsvorschläge umfassen.</p> <p>Aus Sicht der SAB greift das Massnahmenpaket der Kommission wichtige Anliegen auf, die zudem den Strategien entsprechen, die zahlreiche Kantone zur Stärkung der Pflege bereits umsetzen. In diesem Sinn unterstützt die SAB das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und die wichtigsten in diesem Rahmen vorgeschlagenen Massnahmen, namentlich die Verpflichtung von Gesundheitsinstitutionen, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, sowie die Beteiligung des Bundes und der Kantone an den ungedeckten Ausbildungskosten. Die SAB nimmt Kenntnis vom Vorschlag, die Erbringung von Leistungen der Grundpflege durch Pflegefachpersonen ohne ärztliche Anordnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu ermöglichen, um die Attraktivität des Berufes zu erhöhen und die Ärztinnen und Ärzte zu entlasten. Angesichts der weitgehend unklaren finanziellen Auswirkungen dieser Bestimmung erachtet sie es als wichtig, Instrumente vorzusehen, die es den Kantonen erlauben, bei einem Kostenwachstum im Pflegebereich korrigierend einzugreifen. Der vorgeschlagene neue Artikel 55b des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zur Kostenentwicklung bei Pflegeleistungen entspricht diesem Anliegen. Schliesslich begrüsst die SAB die vorgesehene Wirkungsevaluation fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sowie die Möglichkeit, die Gültigkeitsdauer des Gesetzes zu verlängern. Angesichts der oben erwähnten langfristigen Herausforderungen im Pflegebereich namentlich in den Kantonen, die von einer überdurchschnittlichen Alterung betroffen sind, sind unterstützende Massnahmen des Bundes über den Zeitraum von acht Jahren hinaus erforderlich.</p>

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Neben dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege unterstützt die SAB den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und den damit verbundenen Auftrag an den Bundesrat, im Rahmen der BFI-Perioden 2021-2024 und 2025-2028 gemeinsam mit den Kantonen ein entsprechendes Massnahmenpaket auszuarbeiten.

In Bezug auf die Förderung der Ausbildung erachtet die SAB auch die von der Kommission vorgeschlagene Schaffung eines Anschlussangebots für altrechtliche interkantonale Pflegeabschlüsse ausdrücklich als positiv. Diese Massnahme entspricht der Notwendigkeit, das inländische Arbeitskräftepotenzial im Pflegebereich stärker zu nutzen. Dies ist nur über eine Flexibilisierung der Ausbildung möglich, beispielsweise im Rahmen von Modulen. In den Berggebieten und ländlichen Räumen tritt das von der Kommission erwähnte Problem der Abschlüsse, die nicht der neuen Bildungssystematik entsprechen, aufgrund der geografischen Entfernung der Bildungsinstitutionen und des damit verbundenen höheren Aufwandes für die Weiterbildung besonders ausgeprägt auf.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Beurteilung der Vorlage erachtet die SAB den Gesetzesentwurf und den oben erwähnten Bundesbeschluss unter dem Blickwinkel der regionalen Verteilung der Pflegedienstleistungen sowie der unterschiedlichen Ausgangslage und Voraussetzungen der Kantone als ungenügend. Sie bedauert namentlich, dass die Kommission in ihrem erläuternden Bericht darauf verzichtet hat, die regionalen Ungleichgewichte zu thematisieren und Massnahmen vorzuschlagen, die sich auf die spezifischen Herausforderungen von Berg- und ländlich geprägten Kantonen im Pflegebereich beziehen. Die vorrangig subsidiäre Rolle des Bundes im Pflegebereich schliesst eine solche Vorgehensweise nicht aus.

Die SAB fordert daher:

- eine Ergänzung des Art. 7 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege gemäss dem unten eingefügten Vorschlag, um den Bedürfnissen der von der demografischen Alterung überdurchschnittlich betroffenen Kantone Rechnung zu tragen;
- die Thematisierung der regionalen Verteilung der Ausbildungsplätze als Teil des Auftrags an den Bundesrat, gemeinsam mit den Kantonen im Rahmen der BFI-Perioden 2021-2024 und 2025-2028 Massnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse zu erarbeiten, sowie die Ausarbeitung von konkreten Vorschlägen, um im Pflegebereich dezentrale Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen und zu stärken.

Zum vorgeschlagenen Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung als Teil des Massnahmenpakets hat die SAB keine besonderen Bemerkungen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SAB	7	3		Bei der Bemessung der Bundesbeiträge an die Ausbildungskosten der Kantone muss zwingend den besonderen Herausforderungen der Kantone mit einer ungünstigen demografischen Entwicklung Rechnung getragen werden. Der Altersquotient stellt diesbezüglich eine mögliche Orientierungsgrundlage dar.	³ Der Bundesrat regelt die Bemessung der Bundesbeiträge. Es können abgestufte Beiträge vorgesehen werden. Die Abstufung erfolgt nach der zweckmässigen Ausgestaltung der kantonalen Massnahmen sowie nach der Altersstruktur der Bevölkerung in den Kantonen.
SAB	7	4		Gleiche Begründung wie oben	⁴ Ist absehbar, dass die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, so erarbeitet das Eidgenössische Departement des Innern eine Prioritätenliste; dabei achtet es auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittel und die Altersstruktur der Bevölkerung in den Kantonen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SAB				Keine Bemerkungen	

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SAB	55		b	Die Anerkennung des Pflegefachpersonals als Leistungserbringer im Sinn des KVG ist mit unklaren finanziellen Auswirkungen im Bereich der öffentlichen Krankenversicherung verbunden. Es ist wichtig, den Kantonen Instrumente zur Verfügung zu stellen, um einen überdurchschnittlichen Anstieg der Kosten im Pflegebereich zu verhindern. Der vorgeschlagene Artikel entspricht diesem Anliegen.	

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SAB		Keine Bemerkungen	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SAB	1	Bei der Ausarbeitung des Massnahmenpakets zur Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen muss die Frage der regionalen Verteilung der Ausbildungsplätze sowie dezentraler Ausbildungsmöglichkeiten thematisiert werden.	<i>Der Bund strebt eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen sowie eine ausgewogene regionale Verteilung der Ausbildungsplätze an.</i>
	2	Gleiche Begründung wie oben	<i>Der Bundesrat wird beauftragt, mit den Kantonen im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz Massnahmen zu prüfen, die bis Ende 2028 zu einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen sowie zu einer ausgewogenen regionalen Verteilung der Ausbildungsplätze führen.</i>

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SAB		Keine Bemerkungen	

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation / Firma : Schweizerischer Gemeindeverband

Abkürzung der Organisation / Firma : SGV

Adresse : Laupenstrasse 35, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Claudia Hametner

Telefon : 031 380 70 00

E-Mail : claudia.hametner@chgemeinden.ch

Datum : 12. August 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: pflege@bag.admin.ch
Sowie an gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SGV	Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.
SGV	Die vom Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) eingereichte Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative) will Bund und Kantone verpflichten, für eine ausreichende, allen zugänglichen Pflege von hoher Qualität zu sorgen und dafür insbesondere genügend diplomiertes Pflegepersonal auszubilden. Aus Sicht SGV ist es nicht zielführend, die Stärkung der Pflege auf Verfassungsebene zu verankern und dem Pflegeberuf damit eine Sonderstellung einzuräumen. Die Anliegen der Initianten, den Pflegeberuf zu stärken, sind jedoch berechtigt. Der SGV unterstützt die Bemühungen, eine Anpassung auf Gesetzesebene vorzunehmen.
SGV	Der Pflegebedarf wird in den nächsten Jahren deutlich zunehmen; demgegenüber steht der Fachkräftemangel in der Pflege. Hinzu kommen die hohe körperliche und psychische Belastung der Arbeit in der Pflege, die Arbeitszeiten und die gestiegenen Anforderungen an das Pflegepersonal, die sich negativ auf die Attraktivität des Pflegeberufs auswirken. Es liegt im Interesse von uns allen, dass die Pflegeversorgung auch in Zukunft sichergestellt werden kann. Eine Gegensteuer ist deshalb angezeigt. Dazu ist aus Sicht SGV jedoch keine neue Regelung auf Verfassungsebene notwendig.
SGV	Seit dem 18. Mai 2014 ist die medizinische Grundversorgung in der Bundesverfassung verankert. Der Verfassungsartikel 117a BV postuliert bereits die Forderung nach einer ausreichenden, für alle zugänglichen medizinischen Grundversorgung von hoher Qualität, wozu auch die Pflege gezählt werden kann. Einer einzelnen Berufsgruppe der medizinischen Grundversorgung - in diesem Fall dem Pflegepersonal - in der Verfassung eine Sonderstellung einzuräumen, ist nicht sinnvoll. Vielmehr muss es darum gehen, die medizinische Grundversorgung als Ganzes zu stärken und die Koordination bzw. interprofessionelle Zusammenarbeit zu fördern. Zentral ist auch, dass sich neue Versorgungsmodelle wie Gemeinschaftspraxen, Gesundheitszentren und Gesundheitsnetze weiterentwickeln und etablieren können. Der SGV setzt sich hier gemeinsam mit Partnern dafür ein, dass diese Ziele in den Gemeinden und Städten umgesetzt werden können. Ein im Mai publizierter Leitfaden "Erfolgsfaktoren für den Aufbau von integrierten Versorgungsmodellen" zeigt kommunalen politischen Entscheidungsträgern auf, warum sich eine koordinierte lokale und regionale Gesundheitsversorgung für die Gemeinden lohnt und vermittelt Lösungsansätze für die Praxis.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

SGV	<p>Artikel 2 Bedarfsplanung und Artikel 3 Ausbildungskapazitäten:</p> <p>Die in den beiden Artikeln aufgeführten Bestimmungen zur stärkeren Planung in den Kantonen dürften zu einer höheren administrativen Belastung, aber auch zu planwirtschaftlichen Interventionen führen. Insbesondere Artikel 2 lässt zu viele Umsetzungsfragen offen. Beide Artikel sollten entweder weggelassen oder anders formuliert werden, zB mit einer Kann-Formulierung.</p>
SGV	<p>Fazit: Aus Versorgungssicht sind die Anliegen, den Pflegeberuf zu stärken und eine qualitativ hochstehende Pflege längerfristig sicherzustellen, zu unterstützen. Der indirekte Gegenvorschlag der SGK-N schlägt Massnahmen vor, mit denen die Gesamtsituation in der Pflege bzw. des Pflegepersonals verbessert werden soll. Der SGV begrüsst die Stossrichtung der Vorlage und unterstützt die Überlegungen der Kantone (GDK).</p>